

Informationsbrief

Februar 2008

Inhalt

- | | |
|--|--|
| 1 Jahressteuergesetz 2008 | 4 Grundsteuer-Erlass bei Leerstand von Immobilien |
| 2 Berliner Testament und Abfindungen für Kinder bei Pflichtteilsverzicht | 5 Einkunftsgrenzen bei Kindern über 18 Jahre |
| 3 Veröffentlichung des Jahresabschlusses im Unternehmensregister | 6 Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 2008 |
| | 7 Lohnsteuerbescheinigungen 2007 |

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Februar

Fälligkeit ¹	Ende der Zahlungs-Schonfrist
Mo. 11. 2. ²	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	14. 2.
Umsatzsteuer ⁴	14. 2.
Fr. 15. 2.	
Gewerbesteuer	18. 2.
Grundsteuer ⁵	18. 2.

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Jahressteuergesetz 2008

Im Rahmen des kürzlich verabschiedeten Jahressteuergesetzes 2008⁶ sind insbesondere folgende Neuregelungen beschlossen worden:

- Ein Problem der durch das Unternehmensteuerreformgesetz eingeführten **Abgeltungsteuer** ab 2009 ist entschärft worden: Nach der ursprünglichen Regelung wären z. B. Guthabenzinsen auf dem Privatkonto eines Unternehmers bei seiner **Hausbank**, bei der dieser gleichzeitig ein betriebliches Darlehen aufgenommen hat, nicht der Abgeltungsteuer von 25 %, sondern dem persönlichen Einkommensteuersatz zu unterwerfen. Dies gilt jetzt nur dann, wenn Kapitalanlage und Kapitalüberlassung auf einem einheitlichen Plan beruhen; dies ist insbesondere der Fall, wenn ein zeitlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen Guthaben- und Darlehensvereinbarungen besteht. Bei marktüblichen Zinsvereinbarungen wird ein solcher Zusammenhang regelmäßig nicht unterstellt; die privaten Guthabenzinsen unterliegen dann der (günstigeren) Abgeltungsteuer.

1 Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.
2 Die Fälligkeit verschiebt sich auf den 11. 2., weil der 10. 2. ein Sonntag ist.
3 Für den abgelaufenen Monat.

4 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat bzw. das 4. Kalendervierteljahr 2007. Zur Sondervorauszahlung siehe Nr. 6 in diesem Informationsbrief.
5 Vierteljahresbetrag; ggf. Halbjahresbetrag, wenn der Jahresbetrag 30 € nicht übersteigt und wenn die Gemeinde Halbjahreszahlung angeordnet hat (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 GrStG).
6 BGBl 2007 I S. 3150.

- Hinsichtlich der ab 2009 in Kraft tretenden **Abgeltungsteuer** wird eine Ausnahmeregelung geschaffen. Danach kann statt der Abgeltungsteuer auf Antrag das **Teileinkünfteverfahren** angewendet werden, wenn die Beteiligung
 - mindestens 25 % beträgt
 - oder
 - mindestens 1 % beträgt und der Anteilseigner für die Kapitalgesellschaft beruflich tätig ist.

In diesem Fall sind zwar die entsprechenden Kapitalerträge (Gewinnausschüttungen) in Höhe von 60 % dem persönlichen Steuersatz zu unterwerfen. Dieses Verfahren kann aber z. B. günstiger sein, wenn die Beteiligung fremdfinanziert wurde, weil dann – im Gegensatz zur Abgeltungsteuerregelung – auch die Finanzierungskosten zu 60 % berücksichtigt werden können. Entsprechende Verluste können mit anderen Einkünften verrechnet werden. Der Antrag ist spätestens mit der Einkommensteuer-Erklärung zu stellen und gilt bis auf Widerruf auch für die folgenden vier Jahre; bei Widerruf ist ein erneuter Antrag für diese Beteiligung nicht möglich.

- Die Abzugsfähigkeit von **Versorgungsleistungen** z. B. im Zusammenhang mit einer **vorweggenommenen Erbfolge** als Sonderausgaben wird auf die Übertragung von **Betriebsvermögen** bzw. Anteilen an Personengesellschaften mit gewerblicher, land- und forstwirtschaftlicher oder selbständiger Tätigkeit beschränkt. Hierzu gehört auch die Übertragung eines mindestens 50 % betragenden GmbH-Anteils, wenn der Übertragende Geschäftsführer war und der Übernehmende Geschäftsführer dieser Gesellschaft wird. Dagegen können wiederkehrende Zahlungen (dauernde Lasten oder Renten) bei der Übertragung von **Privatvermögen** wie Immobilien, selbstgenutzten Wohnungen, Wertpapieren oder Kapitalanteilen unter 50 % auf Kinder, Enkel etc. steuerlich **nicht** mehr berücksichtigt werden.

Die einschränkende Regelung gilt für alle **ab dem 1. Januar 2008** geschlossenen Vereinbarungen; laufende Fälle sind von der Änderung somit regelmäßig nicht betroffen.⁷ Das bedeutet, dass eine steuerliche Berücksichtigung von wiederkehrenden Zahlungen, die im Zusammenhang mit der Übertragung von Privatvermögen ab 2008 vereinbart werden, nicht möglich ist. Eine Besteuerung der Leistungen beim Empfänger (z. B. Eltern) erfolgt dementsprechend auch nicht mehr. Bei Übertragungen von Betriebsvermögen bleibt es bei der Abzugsfähigkeit von Versorgungsleistungen. Eine Unterscheidung zwischen dauernden Lasten und Renten erfolgt hier allerdings nicht mehr: Die Zahlungen können in voller Höhe angesetzt, müssen aber auch vom Empfänger in entsprechender Höhe versteuert werden.

- Insbesondere nicht rentenversicherungspflichtige **Gesellschafter-Geschäftsführer** haben bislang auch dann einen ungekürzten Höchstbetrag für den **Sonderausgabenabzug** (bzw. Vorwegabzug nach altem Recht) erhalten, wenn ihnen eine **Pensionszusage** von „ihrer“ GmbH erteilt wurde, da sie ihre Altersvorsorge insoweit durch Gewinnverzicht und somit praktisch aus eigenen Mitteln finanzieren. Diese Regelung entfällt, sodass für die Betroffenen erstmals in 2008 eine Kürzung des Sonderausgabenhöchstbetrags vorgenommen wird. Allerdings kommt im Rahmen der Günstigerprüfung weiterhin ein ungekürzter Vorwegabzug in Betracht, sodass sich insoweit regelmäßig keine Auswirkungen ergeben.
- Die 2-Jahres-Frist bei der sog. **Antragsveranlagung** für Arbeitnehmer wird abgeschafft. Das bedeutet, dass regelmäßig erstmals für die Einkommensteuer-Veranlagung 2005 ein entsprechender Antrag auch noch nach dem 31. Dezember 2007 gestellt werden kann (z. B. zur Anerkennung von Werbungskosten).⁸
- Die durch die Unternehmensteuerreform eingeführte anteilige **Hinzurechnung**⁹ von Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude etc. zum **Gewerbeertrag** wird abgemildert: Der anzusetzende „Finanzierungsanteil“ wird von ursprünglich 75 % auf 65 % gesenkt.
- Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist eine **rechtliche Gestaltung** nicht allein deshalb missbräuchlich, weil dadurch ein steuerlicher Vorteil erzielt wird. Durch eine Änderung des § 42 der Abgabenordnung müssen Steuerzahler in diesen Fällen künftig „beachtliche außersteuerliche Gründe“ für diese Gestaltung nachweisen; können sie das nicht, sollen entsprechende Gestaltungen künftig nicht mehr anerkannt werden.

2 Berliner Testament und Abfindungen für Kinder bei Pflichtteilsverzicht

Zwischen Ehegatten wird häufig das sog. Berliner Testament vereinbart. In diesem gemeinsamen Testament wird der überlebende Ehegatte regelmäßig als Alleinerbe eingesetzt. Sind Kinder vorhanden, können diese als Schlusserben eingesetzt werden. Erbschaftsteuerlich hat dieses Testament den Nachteil, dass in vollem

⁷ Zu den Ausnahmen siehe § 52 Abs. 23e EStG n. F.

⁹ Siehe Informationsbrief November 2007 Nr. 6.

⁸ Gilt auch in den Fällen, in denen am 28. Dezember 2007 über einen Antrag zur Veranlagung für Jahre vor 2005 noch nicht bestandskräftig entschieden ist (siehe § 52 Abs. 55j EStG n. F.).

Umfang zwei Erbfälle zu versteuern sind: der Vermögensübergang auf den überlebenden Ehegatten und der Übergang auf die Kinder. Da die Kinder nur als Schlusserben – und damit nur einmal – erben, können sie auch nur einmal den Freibetrag von zurzeit 205.000 Euro in Anspruch nehmen. Um den Freibetrag auch schon nach dem Tod des zuerst versterbenden Ehegatten auszuschöpfen, kann zusätzlich z. B. ein Vermächtnis zugunsten der Kinder bei Tod des zuerst versterbenden Ehegatten in das Testament aufgenommen werden.

Der Bundesfinanzhof¹⁰ hat jetzt für einen Fall der nachträglichen Vereinbarung den zusätzlichen Freibetrag abgelehnt. Nach dem Tod eines Ehegatten hatte der überlebende Ehegatte mit den Kindern eine Vereinbarung getroffen, dass diese eine Abfindung erhalten sollten für ihren Verzicht auf die Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs. Diese Abfindung sollte allerdings erst beim Tod des zweiten Ehegatten fällig werden. Der Bundesfinanzhof sah darin keine wirtschaftliche Belastung und lehnte die Berücksichtigung dieser Verpflichtung als Nachlassverbindlichkeit ab. Entsprechend entsteht bei den Kindern keine erbschaftsteuerlich relevante Forderung.

Das gewünschte erbschaftsteuerliche Ergebnis hätte dann erreicht werden können, wenn eine entsprechende Regelung (Abfindung für Pflichtteilsverzicht) z. B. Bestandteil des Testaments gewesen wäre und die Abfindung an die Kinder nach dem Tod des erstversterbenden Ehegatten auch tatsächlich gezahlt worden wäre.

3 Veröffentlichung des Jahresabschlusses im Unternehmensregister

Insbesondere Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH) und Personengesellschaften ohne eine natürliche Person als Vollhafter (z. B. GmbH & Co. KG) sind verpflichtet, ihren Jahresabschluss zu veröffentlichen (§§ 325 ff. HGB). Während bisher eine Einreichung des Jahresabschlusses beim Handelsregister vorgeschrieben war, müssen die genannten veröffentlichungspflichtigen Unternehmen die Unterlagen künftig beim elektronischen Bundesanzeiger (Unternehmensregister) einreichen. Dies gilt bereits für ab 1. Januar 2006 beginnende Wirtschaftsjahre, also in der Regel bereits für den Jahresabschluss per 31. Dezember 2006, der bis zum Ende des Jahres 2007 einzureichen war.

Wird die Veröffentlichungsverpflichtung nicht erfüllt, können Ordnungsgelder angedroht werden (zwischen 2.500 Euro und 25.000 Euro, vgl. § 335 Abs. 1 Satz 4 HGB). Wird der Jahresabschluss danach fristgerecht eingereicht, können trotzdem Verfahrenskosten entstehen (§ 335 Abs. 3 Satz 2 HGB). Anders als bei der bisherigen Verpflichtung zur Einreichung der Jahresabschlüsse beim Handelsregister ist zu erwarten, dass Verstöße gegen die Veröffentlichungspflicht verfolgt und auch geahndet werden. Eine entsprechende Überwachungsverpflichtung durch die Behörde ist nun ausdrücklich vorgesehen.

Der Jahresabschluss ist grundsätzlich elektronisch einzureichen. Dies kann als Word- oder Excel-Dokument bzw. – als kostengünstigste Variante – im sog. XBRL-Format erfolgen; für kleine GmbHs besteht auch die Möglichkeit, die Jahresabschlusssdaten direkt online zu erfassen.¹¹ Bis zum 31. Dezember 2009 wird allerdings noch die Einreichung in Papierform akzeptiert. Dabei entstehen geringfügig höhere Kosten.

4 Grundsteuer-Erlass bei Leerstand von Immobilien

Die Grundsteuer auf bebaute vermietete Grundstücke kann teilweise erlassen werden, wenn die tatsächlich erzielte Miete den „normalen“ Rohertrag um mehr als 20 % unterschreitet. Die Grundsteuererminderung beträgt dann 80 % des Prozentsatzes der Ertragsminderung (§ 33 Abs. 1 GrStG). Nach neuester Rechtsprechung¹² kommt ein Grundsteuer-Erlass auch dann in Betracht, wenn die Ertragsminderung strukturell bedingt und nicht nur vorübergehender Natur ist (z. B. durch schwache Mietnachfrage).

Der Bundesfinanzhof hat in einem aktuellen Urteil¹³ diese Rechtsprechung bestätigt und insbesondere zur Ermittlung des Grundsteuer-Erlasses bei Mietausfall durch Leerstand von Immobilien Stellung genommen. Danach ist ein Grundsteuer-Erlass hinsichtlich leer stehender Räume nur dann möglich, wenn sich der Vermieter nachhaltig um eine Vermietung zu einem **marktgerechten Mietzins** bemüht hat. Der Bundesfinanzhof weist ausdrücklich darauf hin, dass sich der Vermieter dabei nicht am unteren Rand der Mietpreisspanne bewegen muss; auch könne von ihm nicht verlangt werden, die Mietforderungen so weit herunterzuschrauben, bis sich ein Mieter findet.

Der Antrag auf Erlass der Grundsteuer für das Jahr 2007 ist bis zum 31. März 2008 zu stellen; die Frist kann grundsätzlich nicht verlängert werden.

10 Urteil vom 27. Juni 2007 II R 30/05 (BStBl 2007 II S. 651).

11 Vgl. Hinweise auf www.eBundesanzeiger.de.

12 Siehe dazu Informationsbrief Juli 2007 Nr. 5.

13 Vom 24. Oktober 2007 II R 5/05.

5 Einkunftsgrenzen bei Kindern über 18 Jahre

Kinder können auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres steuerlich berücksichtigt werden, insbesondere wenn sie sich noch in der Berufsausbildung befinden; Entsprechendes gilt für das Kindergeld. In diesen Fällen ist jedoch eine Einkunftsgrenze zu beachten. Übersteigen die Einkünfte und Bezüge des Kindes diese Grenze, fallen sowohl Kindergeld als auch steuerliche Vergünstigungen für die Eltern weg. Die Grenze beträgt für das Jahr 2007 **7.680 Euro**. Bereits ein geringfügiges Überschreiten der Einkunftsgrenze führt zum vollständigen Wegfall der Kindervergünstigungen.

Bei der Ermittlung der Einkünfte des Kindes können die mit den Einnahmen in Zusammenhang stehenden **Werbungskosten** bzw. Betriebsausgaben geltend gemacht werden; dies gilt ebenfalls für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausbildung (z. B. Fahrten zur Universität, Studiengebühren, Arbeitsmittel).¹⁴ Bezieht das Kind ausschließlich Arbeitslohn, ist dieser **mindestens** bis zur Höhe von 8.600 Euro (7.680 Euro + 920 Euro Arbeitnehmer-Pauschbetrag) unschädlich. Bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist die zurzeit gültige Kürzung der **Pendlerpauschale** zu beachten. Liegen die Werbungskosten über dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag, können sich durch die Streichung der Pauschale für die ersten 20 km die maßgeblichen Einkünfte erhöhen. Ob die gekürzte Pendlerpauschale erhalten bleibt, ist abzuwarten.

Darüber hinaus mindern die z. B. von Auszubildenden gezahlten Beiträge zur gesetzlichen **Sozialversicherung** (für Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) bzw. zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung den Grenzbetrag.¹⁵

Ein Abzug von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen kommt dagegen nicht in Betracht.¹⁶ Verfügt das Kind über **Kapitaleinkünfte**, gehören diese auch in Höhe des für 2007 geltenden Sparer-Freibetrags von 750 Euro zu den anzurechnenden Bezügen.¹⁷

6 Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 2008



Unternehmer, die ihre Umsatzsteuer-Voranmeldungen **monatlich** übermitteln, können die Fristverlängerung für 2008 in Anspruch nehmen, wenn sie einen entsprechenden Antrag bereits für 2007 gestellt hatten oder diesen Antrag erstmals bis zum **10. Februar 2008** stellen. Die Voranmeldung und die Umsatzsteuer-Vorauszahlung sind dann für Januar am 10. März, für Februar am 10. April usw. fällig. Für den Antrag ist ein amtlich vorgeschriebener Vordruck zu verwenden.¹⁸

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine **Sondervorauszahlung** in Höhe eines Elftels der Summe der Vorauszahlungen für 2007 angemeldet und bis zum 10. Februar 2008 entrichtet wird. Diese Sondervorauszahlung wird auf die am 10. Februar 2009 fällige Vorauszahlung für Dezember 2008 angerechnet.

Vierteljahreszahler¹⁹ brauchen keine Sondervorauszahlung zu leisten. Bei ihnen gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung ebenfalls für die folgenden Kalenderjahre weiter (bis auf Widerruf). Ein erstmaliger Antrag auf Fristverlängerung ist in diesen Fällen bis zum 10. April 2008 beim Finanzamt zu stellen.

Eine gewährte Dauerfristverlängerung gilt auch für die vierteljährlichen **Zusammenfassenden Meldungen** (§ 18a UStG), in denen Angaben zum innergemeinschaftlichen Warenverkehr zu machen sind; die Zusammenfassenden Meldungen sind dann jeweils bis zum 10. Mai, 10. August, 10. November 2008 sowie bis zum 10. Februar 2009 zu übermitteln.

7 Lohnsteuerbescheinigungen 2007

Bis zum **28. Februar 2008** hat der Arbeitgeber nach den Eintragungen im Lohnkonto die Lohnsteuerbescheinigung elektronisch zu erstellen und die erforderlichen Daten in einem amtlich vorgeschriebenen Verfahren an die Finanzverwaltung zu übermitteln (§ 41b Abs. 1 EStG). Als Ordnungsmerkmal hat der Arbeitgeber dabei aus dem Namen, Vornamen und Geburtsdatum nach bestimmten Merkmalen einen besonderen Schlüssel zu bilden (sog. eTin, § 41b Abs. 2 EStG). Der Arbeitnehmer erhält in diesen Fällen einen Ausdruck der übermittelten Daten als Bescheinigung.²⁰ Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Arbeitgeber nicht ausgehändigte Lohnsteuerkarten ohne Lohnsteuerbescheinigungen zu vernichten.²¹

14 H 32.10 „Besondere Ausbildungskosten“ EStH.

15 R 32.10 Abs. 1 EStR und BFH-Urteil vom 14. Dezember 2006 III R 24/06 (BStBl 2007 II S. 530).

16 Vgl. BFH-Urteil vom 21. Juli 2000 VI R 153/99 (BStBl 2000 II S. 566).

17 § 32 Abs. 4 Satz 4 EStG.

18 Siehe §§ 46 bis 48 UStDV.

19 Nach § 18 Abs. 2 UStG ist grundsätzlich das Kalendervierteljahr der Voranmeldungszeitraum, wenn die Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 6.136 € betragen hat; betrug die Umsatzsteuer 2007 nicht mehr als 512 €, so kommt eine Befreiung von der Pflicht zur Abgabe der Voranmeldungen durch das Finanzamt in Betracht.

20 Siehe BMF-Schreiben vom 30. August 2007 – IV C 5 – S 2378/07/0003 (BStBl 2007 I S. 683) mit amtlich vorgeschriebenem Muster.

21 Siehe R 41b Abs. 2 LStR.